

BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik) in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 988). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Allgemeine Sprachanforderungen für die Aufnahme des Studiums sind ausreichende Kenntnisse in Latein und einer zweiten Fremdsprache. Der Sprachnachweis für Latein kann bis zum Ende des 1. Studienjahres erbracht werden durch

- einen Beleg über einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
- das erfolgreiche Absolvieren eines vom Sprachenzentrum angebotenen Latinumskurses mit Anfängerniveau oder eines gleichwertigen Kurses externer Anbieter.

Der Nachweis für die zweite Fremdsprache kann über das Abiturzeugnis erbracht werden, soweit dieses:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung) oder
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung) oder
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung) belegt.

Alternativ kann eine Bescheinigung über das Niveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorgelegt werden.

(2) Für das Studium in der Profilrichtung Französisch sind Französischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes nachzuweisen. Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.

(3) Kenntnisse des Italienischen, Rumänischen oder Spanischen sind vor Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Profilrichtung nicht Voraussetzung, aber dringend erwünscht.

(4) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, 4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (z.B. Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen. Die Deutsch-Kenntnisse gelten gemäß Abs. 1 als Fremdsprachenkenntnisse.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Studienaufbau im Kernfach Romanistik:

Das Studium im Kernfach Romanistik besteht aus fünf verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen mit je 10 LP, dem Bereich der Sprachpraxis mit insgesamt 30 LP, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen mit insgesamt 30 LP (Praxismodul, fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen) sowie der Bachelor-Arbeit mit 10 LP.

a) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem nichtromanistischen Ergänzungsfach sind folgende Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft,
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF-B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).

b) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem Ergänzungsfach aus dem Bereich der Romanistik sind folgende Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
- Kulturwissenschaft – Kulturtheorie – Kontextualisierungen,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF-B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).

c) Im Kernfach Romanistik (Rumänisch) in Kombination mit einem nichtromanistischen oder in Verbindung mit einem romanistischen Ergänzungsfach sind folgende Module zu absolvieren:

- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Vertiefung Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur,
- Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.

(5) Studienaufbau im Ergänzungsfach Romanistik:

Das Studium im Ergänzungsfach Romanistik umfasst 60 LP und besteht aus verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen mit je 10 LP und dem Bereich der Sprachpraxis.

a) Im Ergänzungsfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/ Ibero-romanistik) sind die folgenden Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 20 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF-B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).

b) Im Ergänzungsfach Romanistik (Rumänisch) sind die folgenden Module zu absolvieren:

- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Kulturstudien,
- Vertiefung Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur oder Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.

(6) In das Studium des Kernfachs sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

a) Pflichtbereich:

- Praxismodul, 10 LP

b) Wahlpflichtbereich

- ein Modul zu Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, 10 LP
- Allgemeine Schlüsselqualifikationen, 10 LP, die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können.“

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRom-BA	Nachweis von mindestens 140 LP gemäß Studienplan
BRomF-L2	BRomF-L1
BRomF-S2	BRomF-S1
BRomF-B1	Sprachkenntnisse gemäß Europäischem Referenzrahmen
BRomF-B2	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-FT	Einstufungstest
BRomF-LS	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-PG1	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-PG2	Einstufungstest oder BRomF-PG1
BRomF-RE	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-RO2	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-Sim	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-TP	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-ÜB	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomI-L2	BRomI-L1
BRomI-S2	BRomI-S1
BRomI-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomI-A1

BRomI-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
BRomI-HS	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-ÜB1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-ÜB2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
BRomP-L2	BRomP-L1
BRomP-S2	BRomP-S1
BRomP-A2	Sprachniveau GER A1 bzw. BRomP-A1
BRomP-B1	Sprachniveau GER A2 bzw. BRomP-A2
BRomP-B2	Sprachniveau GER B1 bzw. BRomP-B1
BRomP-PG	BRomP-A2
BRomP-TP	BRomP-B1
BRomP-ÜB	BRomP-A1
BRomR-Auf	BRomR-Ein
BRomS-L2	BRomS-L1
BRomS-S2	BRomS-S1
BRomS-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1
BRomS-PG	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ST	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB1	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ÜB2	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB3	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena